

WMAT-Mitgliederversammlung 04.06.2016: GGG-Änderungsvorschläge

Zur Vermeidung von Unvereinbarkeitsproblematiken schlägt das Good-Governance-Gremium folgende Änderungen der Vereinsstatuten und des Good-Governance-Kodex vor, wobei bei dieser Gelegenheit auch ein paar sprachliche Verbesserungen der Statuten vorgeschlagen werden:

I. Statutenänderung 2016

(Inhaltliche Änderungen ergeben sich nur durch den ersten Punkt, der Rest sind Sprach- und Strukturbereinigungen.)

1) Stimmrechtseinschränkung: § 5 Abs. 1 dritter Satz, § 8 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 6 zweiter Satz sollen jeweils folgenden zweiten Halbsatz erhalten: „, wobei Angestellte des Vereins für die Dauer ihrer Anstellung nicht stimmberechtigt sind.“ Weiters soll in § 5 Abs. 1 vierter und fünfter Satz und in § 10 Abs. 6 dritter, vierter und fünfter Satz jeweils dem Wort „Mitglied“ das Wort „stimm-berechtigte“ bzw „stimmberechtigtes“ vorangestellt werden.

2) Stringenz: In § 12 Abs. 1 ist festgelegt, dass die Beiräte keine eigenen Organe sondern Vorstandsmitglieder sind, daher soll § 9 fünftes Item ersatzlos gestrichen werden.

3) Sprache: In § 7 Abs. 6 soll die Wortfolge „Generalversammlung Mitgliederversammlung“ (sic!) durch „Mitgliederversammlung“ ersetzt werden. In § 10 Abs. 3 soll die Anfangswortfolge „Zu einer“ lauten.

4) Formulierungen: § 12 Abs. 3 dritter Satz und § 15 Abs. 1 zweiter Satz sollen jeweils wie folgt lauten: „Wiederwahlen sind unbeschränkt zulässig.“ § 12 Abs. 9 letzter Satz soll wie folgt lauten: „Rücktritte einzelner Vorstandsmitglieder werden erst mit der Wahl (Kooptierung) der jeweiligen Nachfolger wirksam, der Rücktritt des gesamten Vorstands mit der Wahl eines neuen Vorstands und dessen Übernahme der Geschäfte.“

5) Kosmetik: Die Items der §§ 3, 4, 11 und 13 enden derzeit mit variierenden Satzzeichen, einzelne auch ohne Satzzeichen, sie sollen nun einheitlich mit einem Punkt enden. Ebenso sollen alle Paragraphenüberschriften nach ihrer Nummerierung den bisher fehlenden Trennungspunkt erhalten.

II. GGG-Änderung 2016

Vor dem Abschnitt „Good-Governance-Gremium“ soll folgender Abschnitt eingefügt werden:

„Unvereinbarkeiten

- Niemand darf gleichzeitig Vorstandsmitglied und Angestellter des Vereins sein.
- Wenn sich ein Vorstandsmitglied für eine Anstellung im Verein bewerben will, muss es vorher sein Vorstandsamt zurücklegen. Falls zwischen dem Ende des Vorstandsamtes und der Anstellung ein Zeitraum von weniger als einem Jahr liegt, bedarf diese Anstellung der ausdrücklichen Genehmigung durch das GGG.
- Angestellte können frühestens ein Jahr nach Anstellungsende in den Vorstand gewählt werden.“